

1.

Unter dem *Namen* «Schweizer Forum für Kommunikationsrecht» (SF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort des Sekretariats.

2.

¹ Der *Zweck* des Forums besteht in der Förderung des Verständnisses sowie der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit auf den Gebieten des Urheberrechts, des Medienrechts und verwandter Rechtsgebiete. Dazu kann es Mitglied internationaler Verbände sein.

² Das Forum ist unabhängig und neutral.

3.

Eine *Generalversammlung* der Mitglieder (GV) findet alle zwei Jahre statt. Sie genehmigt die Jahresrechnungen und wählt alle zwei Jahre den Vorstand, den Präsidenten und die Revisionsstelle. Teil- oder Totalrevisionen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.

4.

¹ Der *Vorstand* besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder; Zirkularbeschlüsse sind möglich.

² Dem Vorstand obliegen alle nicht einem andern Vereinsorgan zugewiesenen Angelegenheiten. Er erledigt sämtliche Aufgaben der allgemeinen Geschäftsführung und besorgt namentlich

- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die laufenden finanziellen Angelegenheiten;
- die Organisation und den steten, bedarfsgerechten Ausbau von Aktivitäten;
- eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch ständige Kontakte zu geeigneten Medien und fachspezifischen Publikationsorganen;
- die periodische interne Informationsvermittlung;
- den Aufbau und die Pflege von Beziehungen zu Fachorganisationen und -verbänden sowie zu wissenschaftlichen Gremien;
- die Kontakte zu nationalen, ausländischen und internationalen Partnerorganisationen.

³ Die Wahl in den Vorstand setzt die Übernahme konkreter Geschäftsführungsaufgaben und Verantwortungsbereiche voraus; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.

Die *Revisionsstelle*, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, prüft die Jahresrechnung des Forums.

6.

¹ Der Vorstand kann einen *Fachrat* einsetzen, der aus einer unbestimmten Zahl von kenntnis- und erfahrungsreichen Persönlichkeiten besteht. Ihre Mitgliedschaft im Forum ist nicht Voraussetzung.

² Die Mitglieder und der Vorsitzende des Fachrates werden vom Vorstand ernannt; der Vorsitzende des Fachrates ist Mitglied des Vorstandes.

³ Der Fachrat berät den Vorstand in allen fachlichen Belangen; seine Mitglieder sind Mittler der Anliegen des Forums.

7.

¹ Eine *Mitgliedschaft* kann jederzeit von natürlichen oder juristischen Personen beantragt werden. Austritte sind auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.

² Mitglieder welche krass gegen die Interessen des Forums verstossen oder welche trotz wiederholter Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben ein Rekursrecht an die GV.

8.

¹ Die *Mittel* werden beschafft durch die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen. Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind:

Fr.	150.-	Einzelpersonen
Fr.	30.-	Studierende
Fr.	400.-	kulturelle und soziale Verbände
Fr.	600.-	andere Verbände und Unternehmen
Fr.	ab 2000.-	Gönner

² Die persönliche *Haftung* der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt.

Zürich, 30. Juni 2010